Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/574

13. 06. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und ergänzende Bestimmungen für bestimmte äthylalkoholhaltige Erzeugnisse

»EG-Dok. R/2959/76 (AGRI 811) (FIN 824)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 42, 43, 113, 227 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der landwirtschaftlichen Märkte umfassen, die bei den einzelnen Erzeugnissen jeweils verschiedene Formen annehmen kann.

Die Verarbeitung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe zu Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ist eng mit der Wirtschaft dieser Rohstoffe verbunden, zu deren Verwertung sie in erheblichem Maße beiträgt. Diese Verarbeitung ist für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Gemeinschaft von ganz besonderer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung und stellt in einigen Fällen für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe den überwiegenden Teil ihres Einkommens dar. In anderen Fällen wiederum ermöglicht sie es, Erzeugnisse von unzureichender Qualität sowie konjunkturbedingte und ständige Überschüsse, die die Ursache ernster Schwierigkeiten in der Wirtschaft bestimmter Erzeugnisse sind, zu beseitigen. Schließlich ist sie die einzig mögliche Form der Verwertung bestimmter Erzeugnisse.

Es ist angebracht, einerseits die Erzeugung derjenigen Menge von Äthylalkohol zu garantieren, die den landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten entspricht, andererseits aber auch ein Ausufern dieser Alkoholerzeugung zu verhindern, die dem Bemühen um ein Gleichgewicht zwischen der Erzeugung und der möglichen Verwendung zuwiderliefe. Es ist also am Platze, nur den Absatz einer begrenzten Menge von Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zu garantieren und diese Menge nach Maßgabe der obengenannten Notwendigkeiten und der Möglichkeiten in den diesem Alkohol vorbehaltenen Verwendungsbereichen anzupassen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Damit die gemeinschaftlichen Alkoholerzeuger und -verbraucher mindestens mittelfristige Vorausschätzungen erstellen können, ist es angebracht, die beschränkte Menge von landwirtschaftlichem Alkohol zu programmieren, deren Absatz garantiert wird. Hierzu muß diese Menge zuerst auf die verschiedenen alkoholliefernden Agrarerzeugnisse und dann auf die Brennereien der Gemeinschaft verteilt werden. Außerdem muß eine gewisse Geschmeidigkeit bei der Durchführung dieser Verfahren vorgesehen werden, vor allem bei Alkohol, der im Rahmen der in den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie für Obst und Gemüse vorgesehenen Interventionsmaßnahmen gewonnen wurde.

Um den Absatz dieser Menge zu gewährleisten, ist es unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Äthylalkohol nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs ein vollwertiges Austauscherzeugnis ist und zu einem im allgemeinen niedrigeren Gestehungspreis gewonnen werden kann, nicht nur notwendig, dem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs bestimmte Verwendungsbereiche vorzubehalten und gleichzeitig den Mengen dieses Alkohols, die nicht in diesen Bereichen abgesetzt werden konnten, die Verwendung in anderen Bereichen zu gewährleisten, sondern auch vorzusehen, daß die Interventionsstellen den ihnen angebotenen Alkohol zu einem bestimmten Preis ankaufen.

Um den Absatz des Alkohols landwirtschaftlichen Ursprungs in den vorbehaltenen Sektoren im Rahmen der garantierten Menge und ungeachtet des Preises des alkoholliefernden Rohstoffs zu sichern, müssen die Preise für landwirtschaftliche Alkohole verschiedenen Ursprungs ausgeglichen werden, indem je nach Fall ein Betrag erhoben bzw. gezahlt wird, der den betreffenden Rohstoff- und Verarbeitungskosten und gegebenenfalls den herkömmlichen Produktionsbedingungen Rechnung trägt und gleichzeitig eine schrittweise Modernisierung und Rationalisierung des Produktionsapparates der Gemeinschaft gewährleistet.

Dieser Preisausgleich ist unter Bezugnahme auf das Preisniveau für Alkohol aus Getreide auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveaus zu halten. Dadurch geraten bestimmte alkoholische Getränke gegenüber anderen, aus Alkohol gewonnenen alkoholischen Getränken in eine ungünstige Wettbewerbslage. Infolgedessen sind die für Alkohol vorgesehenen Preisausgleichsmechanismen auf die so benachteiligten alkoholischen Getränke auszudehnen, um den Absatz einer bestimmten Menge dieser alkoholischen Getränke zu ermöglichen.

Melassealkohol kann jedoch im Wettbewerb mit Synthesealkohol bestehen. Melassealkohol ist deshalb aus der für die übrigen landwirtschaftlichen Alkohole geltenden Absatzgarantie auszuklammern. Diese neue Wettbewerbslage droht gewisse Unternehmen zu gefährden. Außerdem sind Maßnahmen vorzusehen, mit denen sich diese Schwierigkeit in bestimmten Fällen verringern läßt.

Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Marktes und der Marktbeobachtung muß für Alkohol und alkoholische Getränke eine Kontrolle über Erzeugung, Handel und Verwendung eingeführt werden.

Zum Schutze der Erzeuger gegen unlauteren Wettbewerb und der Verbraucher gegen Irreführungen und Täuschungen sind Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Erzeugnisse festzulegen.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, ständig die Handelsbewegungen zu verfolgen, um die Marktentwicklung beurteilen und gegebenenfalls die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, die durch diese Entwicklung erforderlich werden, durchführen zu können. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen mit gleichzeitiger Stellung einer Kaution als Garantie für die Durchführung der Geschäfte, für die diese Lizenzen beantragt wurden, vorzusehen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Diese Handelsregelung, die das Interventionssystem ergänzt, muß ein System von Einfuhrabschöpfungen und Ausfuhrerstattungen zur Stabilisierung des Gemeinschaftsmarkts umfassen und insbesondere verhindern, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen.

Die Einführung eines Abschöpfungssystems bei Einfuhren aus Drittländern, das der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Preisen für alkoholliefernde Agrarerzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Produktionskosten sowie der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Verarbeitung in der Gemeinschaft zu schützen, reicht grundsätzlich zur Verwirklichung dieses Zieles aus.

Durch die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach Drittländern eine Erstattung in Höhe der Differenz zwischen Gemeinschafts- und Weltmarktpreisen für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zu gewähren, kann die Beteiligung der Gemeinschaft am

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 10. Juni 1977 — 14 — 680 70 — E — Ag 148/77.

Dieser geänderte Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten geänderten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Welthandel mit Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs sowie mit bestimmten äthylalkoholhaltigen Erzeugnissen sichergestellt werden.

Angesichts der besonderen Situation auf dem Markt für bestimmte alkoholische Getränke aus Getreide, die in Drittländer ausgeführt werden, und insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben muß, ist es notwendig, daß die von dieser Industrie verwendeten alkoholliefernden Agrarerzeugnisse ihr zu einem niedrigeren als dem Preis angeboten werden können, der sich bei Anwendung des Systems der Abschöpfungen und gemeinsamen Preise ergibt. Daher muß die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Erstattung bei der Erzeugung für die Herstellung dieser Getränke zu gewähren.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist vorzusehen, daß die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs untersagt werden kann, sofern die Marktlage dies erfordert.

Außerdem muß die Gemeinschaft die notwendigen Maßnahmen zur Lösung der sich aus einer möglichen Äthyalkoholknappheit ergebenden Probleme ergreifen können.

Die vorgenannten Maßnahmen gestatten es, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an der Außengrenze der Gemeinschaften zu verzichten. Die vorgesehenen Mechanismen können jedoch unter außergewöhnlichen Umständen versagen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht schutzlos den daraus möglicherweise entstehenden Störungen ausgesetzt ist, muß der Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines Systems gemeinsamer Preise würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt. Daher empfiehlt es sich, die Bestimmungen des Vertrags, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs anzuwenden.

Um den Zuckerrohrerzeugern der französischen Überseedepartements den bisherigen Beschäftigungsstand und ein angemessenes Einkommen zu erhalten, empfiehlt es sich ferner, für Äthylalkohol und alkoholische Getränke aus Zuckerrohr die Möglichkeit geeigneter Maßnahmen vorzusehen.

Der Übergang von der gegenwärtigen Regelung auf die durch diese Verordnung eingeführte Regelung muß unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen; zu diesem Zweck können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden; es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, solche Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

Der Vertrag sieht in seinen spezifischen Bestimmungen nicht die erforderlichen Handlungsbefugnisse vor, um im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs Maßnahmen, mit denen diesem Äthylalkohol bestimmte Verwendungsbereich vorbehalten werden, sowie Interventionsmaßnahmen für bestimmte alkoholische Getränke zu erlassen. Diese Maßnahmen sind daher aufgrund von Artikel 235 des Vertrags zu treffen.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Erzeugung von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und von alkoholischen Getränken der französischen Überseedepartements empfiehlt es sich, auf diese Departements die Bestimmungen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und die für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstaben d und o erlassenen Bestimmungen anzuwenden.

Um die Ausdehung der Erzeugung von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und von alkohoschen Getränken zu bremsen sowie um eine gewisse strukturelle Verbesserung dieser Produktionszweige zu fördern, ist es angebracht, einen Beitrag zu erheben, der sich nach der Höhe des Alkoholgehaltes richtet.

Die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Es empfiehlt sich, in die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol die gegorenen nicht schäumenden Getränke der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15° einzubeziehen. Folglich sind diese Erzeugnisse aus der mit der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. ... [2]), errichteten gemeinsamen Marktorganisation nachträglich auszuklammern.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Gemäß Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [4]), werden die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung getätigten Ausgaben von der Gemeinschaft getragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

[1]) ABl. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 16
[2]) ABl.
[3]) ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[4]) ABl. Nr. L 295 vom 30. Dezmber 1972, S. 5

Artikel 1

Erzeugnisse

1. Diese Verordnung gilt für die folgenden Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 22.08 A I	Äthylalkohol und Sprit landwirtschaftlichen Ursprungs mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt
22.08 B I	Äthylalkohol und Sprit landwirtschaftlichen Ursprungs mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt
22.09 A I	Äthylalkohol und Sprit landwirtschaftlichen Ursprungs mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°
b) 22.07 B II b	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, andere, nicht schäumend, mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15°
c) 22.06 B I b	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, andere, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15 Liter reinem Alkohol für 100 kg
22.05 C IV a 2 und 22.05 C IV b 3	Brennwein im Sinne der Erläuterung zu Punkt 4 b des Kapitels 22
22.05 C V	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistellen), andere, mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°
d) 22.09 B	Zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen
22.09 C	Alkoholische Getränke
e) 22.06 C	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen und anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 22°

2. Für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sind vorgesehen:
   - für die unter Buchstaben a und b genannten Erzeugnisse eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs;
   - für die unter Buchstabe c genannten Erzeugnisse zusätzliche Vorschriften zu den Bestimmungen für diese Erzeugnisse im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse bzw. für Wein;
   - für die unter Buchstabe d genannten Erzeugnisse Vorschriften über die Abgabe zum Verbrauch sowie die etwaige Einführung einer Interventions- und Preisregelung;
   - für die unter den Buchstaben d und e genannten Erzeugnissen eine Handelsregelung.

3. Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne dieser Verordnung ist die durch die Destillation nach vorheriger alkoholischer Gärung der alkoholliefernden Rohstoffe gewonnene Flüssigkeit, ausgenommen
   a) Flüssigkeiten, die ausschließlich durch Destillation, gegebenenfalls nach vorheriger Gärung, solcher alkoholliefernder Erzeugnisse gewonnen werden, die der Flüssigkeit die vom Verbraucher geschätzten organoleptischen Merkmale verleihen und die beim Austritt aus den Destilliergeräten
      - einen Alkoholgehalt von höchstens 83° vol. oder
      - einen Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Äthylalkohol von mindestens 90 g je Hektoliter reinen Alkohol aufweisen;

   b) Flüssigkeiten, die durch Destillation von gegorenem Most aus Getreide, mit oder ohne Früchte, gewonnen werden, die vom Verbraucher geschätzten organoleptischen Merkmale aufweisen und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt sind.

4. Im Sinne dieser Verordnung sind „alkoholliefernde landwirtschaftliche Erzeugnisse" die Erzeugnisse der Kapitel 7, 8, 10, 11, 12 und 23 und der Tarifnummern 17.01, 17.02, 17.03, 17.05, 22.04, 22.05 und 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Liste der im vorstehenden Unterabsatz genannten Kapitel und Stellen des Gemeinsamen Zolltarifs ändern, so-

fern die Grenzen des Anhangs II des Vertrags gewahrt werden.

5. Die Methoden zur Feststellung der im Absatz 3 genannten Zahlenangaben werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

   Nach dem gleichen Verfahren kann beschlossen werden, den in Absatz 3 Buchstabe b genannten Bestimmungszweck von der Einhaltung bestimmter Vermarktungsbedingungen abhängig zu machen.

TITEL I

Produktions-, Vermarktungs- und Preisregelung

Artikel 2

Aufteilung nach Arten

Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a kann nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags nach Maßgabe der alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Arten eingeteilt werden.

Artikel 3

Richtpreis

1. Für jeden Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs bzw. für jede Art von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs wird ein Richtpreis festgesetzt. Die Richtpreise gelten für eine Standardqualität für unverpackte Ware ab Fabrik, verladen auf ein Transportmittel nach Wahl des Käufers. Sie werden für ein Wirtschaftsjahr festgesetzt. Als Wirtschaftsjahr ist die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres zu verstehen.

2. Die Richtpreise werden unter Berücksichtigung des Preises des entsprechenden alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und gemeinschaftseinheitlicher Pauschbeträge für

   a) die Verarbeitungsspanne, die unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer schrittweisen Modernisierung und Rationalisierung des gemeinschaftlichen Produktionspotentials festgelegt wird,

   b) den Ertrag,

   c) die Einnahmen der Brennereien aus dem Verkauf der Nebenerzeugnisse der Destillation

   festgelegt.

   Für jedes alkoholliefernde landwirtschaftliche Erzeugnis, das im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation einer Interventionsregelung unterliegt, darf der zu berücksichtigende Preis nicht höher sein als der Interventions-, Rücknahme- oder Auslösungspreis oder als der im Rahmen dieser Regelung geltende Mindestpreis.

3. Abweichend von Absatz 2 wird

   — der Richtpreis für Melassealkohol unter Berücksichtigung des Preises für synthetischen Äthylalkohol auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt festgelegt;

   — der Richtpreis für im Rahmen von Interventionsmaßnahmen im Weinsektor aus Weinbauerzeugnissen gewonnenen Alkohol in der Höhe des in Artikel 10 Abs. 2 genannten Verkaufspreises für den Genußmittelsektor festgesetzt.

4. Besondere Richtpreise können nach Maßgabe der Größe der Brennerei während einer Übergangszeit festgesetzt werden, in der von dieser Möglichkeit degressiv Gebrauch gemacht wird. Diese Übergangszeit darf zehn Jahre nicht überschreiten.

5. Die Standardqualitäten und die Richtpreise werden jährlich vor dem 1. Januar für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags festgesetzt.

Artikel 4

Mengenmäßige Absatzgarantie

1. Auf dem Gemeinschaftsmarkt wird einer in der Gemeinschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen erzeugten begrenzten Menge Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs eine Absatzgarantie gewährt. Von dieser Absatzgarantie ist Melassealkohol jedoch ausgeschlossen.

2. Alle drei Jahre wird vor dem 1. Januar vor Ablauf des dritten Wirtschaftsjahres und zum ersten Mal vor dem 1. April 1978 eine Richtmenge für alle bzw. einen Teil der Äthylalkohole landwirtschaftlichen Ursprungs außer Melassealkohol festgesetzt. Sie ist für den gesamten Zeitraum von fünf Wirtschaftsjahren nach dem Zeitpunkt der Festsetzung gültig.

   Die Richtmenge errechnet sich auf Grund der in den vorherigen fünf Wirtschaftsjahren erzeugten Mengen sowie des für die nächsten fünf Wirtschaftsjahre vorausgeschätzten Absatzes in den vorbehaltenen Verwendungsbereichen.

   Bei anderen alkoholliefernden Erzeugnissen als denen, für die im Rahmen der betreffenden Marktorganisation Destillationsmaßnahmen durchgeführt worden sind, ist die Richtmenge gleich dem Durchschnitt der Erzeugung in den vorhergehenden fünf Wirtschaftsjahren.

3. Jedes Jahr wird vor dem 1. Januar für alle bzw. für einen Teil der Äthylalkohole landwirtschaftlichen Ursprungs außer Melassealkohol eine für das folgende Wirtschaftsjahr gültige garantierte Menge festgelegt.

   Jede garantierte Menge muß in den Rahmen der für diese Alkoholart festgelegten Richtmenge eingeordnet werden. Bei ihrer Festlegung werden insbesondere die in den Wirtschaftsjahren vor dem betreffenden Zeitraum tatsächlich erzeugten

und abgesetzten Mengen sowie die Erzeugungs- und Absatzaussichten im laufenden Wirtschaftsjahr für das oder die betreffenden alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse berücksichtigt.

4. Für die alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die im Rahmen der jeweiligen gemeinsamen Marktorganisation Destillationsmaßnahmen durchgeführt werden, können die garantierten Mengen am Ende des Wirtschaftsjahres in den Grenzen der Richtmenge berichtigt werden.

5. Die Richtmengen und die garantierten Mengen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages festgesetzt.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Berichtigungen im Sinne von Absatz 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 35 festgelegt.

Artikel 5

Aufteilung auf die Brennereien

1. Die garantierten Mengen werden auf die Brennereien der Gemeinschaft aufgeteilt.

   Der einer Brennerei zugeteilte Anteil der garantierten Menge wird im folgenden „Garantievolumen" genannt.

   Das Garantievolumen wird bei Anwendung von Artikel 4 Abs. 4 nach Maßgabe der somit beschlossenen Änderungen berichtigt.

2. Die Aufteilung auf die Brennereien der Gemeinschaft erfolgt vor dem 1. Mai für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 35. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß während eines Zeitraums von höchstens fünf Wirtschaftsjahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnung die Aufteilung von den Mitgliedstaaten vorgenommen wird. In diesem Falle werden die jedem Mitgliedstaat zugeteilten garantierten Mengen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen tatsächlichen Erzeugung an Alkohol oder den betreffenden Alkoholarten in dem jeweiligen Mitgliedstaat während der letzten fünf Wirtschaftsjahre festgesetzt.

3. Es kann vorgesehen werden, daß jede Brennerei der Gemeinschaft das ihr zugewiesene Garantievolumen ganz oder teilweise einer anderen Brennerei der Gemeinschaft übertragen kann. Die Übertragung führt für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu einer Änderung der den betreffenden Brennereien zugeteilten Garantievolumen.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Vorschriften für die Aufteilung der garantierten Mengen auf die Brennereien der Gemeinschaft unter Berücksichtigung dessen, daß ein Teil der Erzeugung neu gegründeten Unternehmen vorbehalten werden muß.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bedingungen, unter denen die in Artikel 3 genannten Übertragungen vorgenommen werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 6

Verpflichtung zum Ankauf

1. Während des ganzen Wirtschaftsjahres sind die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen unter noch festzulegenden Bedingungen verpflichtet, Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, außer Melassealkohol, anzukaufen, der ihnen von den Erzeugern im Rahmen des für das betreffende Wirtschaftsjahr den fraglichen Brennereien zugeteilten Garantievolumens und vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 13 angeboten wird.

2. Die Interventionsstellen kaufen den ihnen angebotenen Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zu dem Richtpreis an, der für den betreffenden Äthylalkohol oder die betreffende Art Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und gegebenenfalls für die Größe des betreffenden Unternehmens gültig ist.

   Weicht die Qualität des angebotenen Alkohols von der Standardqualität ab, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist, so wird dieser durch Zu- und Abschläge berichtigt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen, insbesondere:

   — die bei der Intervention erforderliche Mindestqualität und -menge,

   — die Höhe der Zuschläge und Abschläge,

   — die Verfahren und Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen.

Artikel 7

Übergangsmaßnahmen für Melassealkohol

Während eines Zeitraums von höchstens sieben Wirtschaftsjahren kann vorgesehen werden, daß den Erzeugern von Melassealkohol unter gewissen Voraussetzungen eine degressive Vermarktungsprämie gewährt wird, um ihnen eine Anpassung an die neuen Marktverhältnisse bei Melassealkohol zu ermöglichen.

Die Bedingungen für die Gewährung der Vermarktungsprämie sowie deren Höhe werden jährlich vor dem 1. Januar für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 35 festgesetzt.

Artikel 8

Verkauf von Alkohol durch die Interventionsstellen

1. Die Interventionsstellen sorgen für die Lagerung und Vermarktung des angekauften Äthylalkohols

landwirtschaftlichen Ursprungs sowie gegebenenfalls für dessen Ausfuhr. Es kann vorgesehen werden, daß sie insbesondere die Rektifizierung und Vergällung des von ihnen angekauften Alkohols durchführen.

2. Die Interventionsstellen können nur Alkohol von mindestens 95 % Vol. sowie Vor- und Nachlauf oder vergällten Alkohol verkaufen.

3. Der von den Interventionsstellen angekaufte Alkohol wird in den vorbehaltenen Sektoren zu den in Artikel 10 genannten Preisen abgesetzt. Reicht dieser Absatz nicht aus, so kann vorgesehen werden, daß die Interventionsstellen Verkaufsausschreibungen in den nicht vorbehaltenen Sektoren durchführen.

   Die Ausschreibungen finden unter solchen Bedingungen statt, daß den Käufern gleicher Zugang und gleiche Behandlung gewährleistet, und jede Störung des Alkoholmarktes in diesen Sektoren vermieden wird.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bedingungen, unter denen die Lagerung und Vermarktung sowie die Ausschreibung erfolgen, werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 9

Vorbehaltene Verwendungsbereiche

1. Äthylalkohol, der in den vorbehaltenen Verwendungsbereichen oder zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird, die unter die vorbehaltenen Verwendungsbereiche fallen, muß Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs sein.

   Als vorbehaltene Verwendungsbereiche gelten folgende Sektoren:
   — Genußmittelsektor
   — Gärungsessigherstellung
   — Pharmazeutik

2. Absatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, die als Fertigerzeugnisse keinen Äthylalkohol mehr enthalten.

3. Während einer Übergangszeit von fünf Wirtschaftsjahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnung kann jedoch für die einen solchen Antrag stellenden Mitgliedstaaten für den Alkoholbedarf des Parfüm- und Körperpflegemittelsektors bei der Herstellung auf dem Gebiet dieser Mitgliedstaaten die Verwendung von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vorgeschrieben werden.

4. Die genaue Abgrenzung der vorbehaltenen Verwendungsbereiche wird nach dem Verfahren des Artikels 35 festgelegt.

   Nach dem gleichen Verfahren werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 10

Festsetzung des Verkaufspreises für die vorbehaltenen Sektoren

1. Für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs aller Arten und für jeden vorbehaltenen Sektor wird ein Verkaufspreis festgesetzt.

2. Für den Genußmittelsektor wird der in Absatz 1 genannte Verkaufspreis unter Berücksichtigung des Richtpreises für Äthylalkohol aus Getreide festgesetzt.

3. Die Verkaufspreise werden jährlich vor dem 1. Januar für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages festgesetzt. Nach dem gleichen Verfahren werden die Standardqualitäten bestimmt, auf die sich diese Preise beziehen.

4. Weicht die Qualität des verkauften Äthylalkohols landwirtschaftlichen Ursprungs von der Standardqualität ab, für die der Verkaufspreis festgesetzt wurde, so wird dieser durch Zu- oder Abschläge berichtigt.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Höhe der Zu- und Abschläge, die auf die Verkaufspreise für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in den vorbehaltenen Sektoren angewandt werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 11

Ausgleich

1. Bei der Abgabe von eingeführtem oder nicht eingeführtem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs einer bestimmten Art an einen Abnehmer eines der vorbehaltenen Sektoren erheben die Mitgliedstaaten, falls der dem betreffenden Alkohol entsprechende Richtpreis unter dem für den jeweiligen vorbehaltenen Sektor festgelegten Verkaufspreis liegt, eine Ausgleichsabgabe.

   Die Ausgleichsabgabe entspricht dem Unterschied zwischen dem jeweils für die betreffende Alkoholart bzw. den betreffenden vorbehaltenen Sektor festgelegten Richtpreis und Verkaufspreis.

2. Für die Abgabe von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs einer bestimmten Art, der in der Gemeinschaft aus dort gewonnenen oder geernteten alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt wurde, an einen Abnehmer eines der vorbehaltenen Sektoren zahlen die Interventionsstellen, falls der dem betreffenden Alkohol entsprechende Richtpreis höher ist als der für den betreffenden vorbehaltenen Sektor festgelegte Verkaufspreis, eine Ausgleichsprämie. Diese Ausgleichsprämie entspricht dem Unterschied zwischen dem jeweils für die betreffende Alkoholart bzw. den betreffenden vorbehaltenen Sektor festgelegten Verkaufspreis und dem Richtpreis.

3. Die Menge Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die in Absatz 2 genannte Ausgleichsprämie gezahlt wird, darf im Falle einer Brennerei das diesem Unternehmen zugeteilte Garantievolumen nach Abzug der den Interventionsstellen angebotenen Mengen nicht überschreiten.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bedingungen für die Erhebung der Ausgleichsabgabe werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 12

Bußen

1. Für die Alkoholarten, für die die Absatzgarantie im Sinne von Artikel 4 gilt, muß die von einer Brennerei während eines bestimmten Wirtschaftsjahres außerhalb des Garantievolumens erzeugte Menge Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in den nicht vorbehaltenen Sektoren abgesetzt werden.

2. Der Absatz der von einer Brennerei während eines bestimmten Wirtschaftsjahrs außerhalb des Garantievolumens erzeugten Menge Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in den vorbehaltenen Sektoren ist an die Erhebung eines Betrags gebunden, der pauschal unter Berücksichtigung der sich aus einer solchen Maßnahme ergebenden finanziellen Auswirkungen festgelegt wird.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 13

Übertrag

1. Jede Brennerei kann die Erzeugung eines Alkoholmenge, die von dem für das laufende Wirtschaftsjahr zugeteilten Garantievolumen abgezogen wird, auf das folgende Wirtsschaftsjahr übertragen. Das Garantievolumen für das folgende Wirtschaftsjahr wird um die übertragene Menge erhöht.

2. Für die Mengen, die als Produktionsfehlbetrag übertragen werden können, wird eine Höchstgrenze festgelegt, die je nach der betreffenden Art Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs unterschiedlich sein kann.

3. Die Brennereien können die Bestimmungen des Absatzes 1 nur in Anspruch nehmen, wenn sie der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaates vor dem 1. Juni die Mengen mitgeteilt haben, die übertragen werden.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 14

Mengenmäßige Beschränkungen für die Interventionsmaßnahmen betreffend gewisse alkoholische Getränke

1. Jedes Jahr wird vor dem 1. Januar für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages für jedes alkoholische Getränk,

   — das aus einem alkoholliefernden, in der Gemeinschaft gewonnenen oder geernteten landwirtschaftlichen Erzeugnis hergestellt wird und

   — dessen Wettbewerbsstellung durch die Festsetzung eines Verkaufspreises des für den Genußmittelsektor bestimmten Alkohol beeinträchtigt werden kann, eine garantierte Menge festgesetzt.

   Bei dieser Festsetzung werden die betreffenden Mengen alkoholischer Getränke berücksichtigt, die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren erzeugt, vermarktet oder gelagert worden sind.

2. Die garantierten Mengen werden auf die betreffenden Brennereien der Gemeinschaft aufgeteilt. Der einer Brennerei zugeteilte Anteil der garantierten Menge wird im folgenden „Garantievolumen" genannt.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Vorschriften für die Aufteilung der garantierten Mengen auf die Brennereien der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen Teil der Erzeugung neu gegründeten Unternehmen vorzubehalten. Er legt nach dem gleichen Verfahren die Merkmale der betreffenden alkoholischen Getränke fest.

4. Die Aufteilung auf die Brennereien der Gemeinschaft erfolgt vor dem 1. Mai für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 35. Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß während eines Zeitraums von höchstens fünf Wirtschaftsjahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnung die Aufteilung von den Mitgliedstaaten vorgenommen wird. In diesem Falle werden die jedem Mitgliedstaat zugeteilten garantierten Mengen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen tatsächlichen Erzeugung der betreffenden alkoholischen Getränke in dem jeweiligen Mitgliedstaat während der letzten fünf Wirtschaftsjahre festgesetzt.

5. Es kann vorgesehen werden, daß jede Brennerei der Gemeinschaft das ihr zugewiesene Garantievolumen ganz oder teilweise einer anderen Brennerei der Gemeinschaft übertragen kann.

   Die Übertragung führt für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu einer Änderung des den betreffenden Brennereien zugeteilten Garantievolumens.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bedingungen, unter denen die in Absatz 5 genannten Übertragungen vorgenommen werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 15

Interventionsmaßnahmen betreffend bestimmte alkoholische Getränke

1. Auf den Alkohol, der in eingeführten oder nicht eingeführten alkoholischen Getränken enthalten ist, die in der Gemeinschaft zum Verbrauch abgegeben werden und aus einem alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnis gewonnen wurden, für den der Richtpreis des entsprechenden Alkohols unter dem Verkaufspreis des betreffenden für den Genußmittelsektor bestimmten Alkohols liegt, erheben die Mitgliedstaaten eine Ausgleichsabgabe.

   Die Ausgleichsabgabe ist mindestens ebenso hoch wie die Ausgleichsabgabe, die für den aus demselben alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnis gewonnenen Alkohol festgelegt ist.

2. Bei der Abgabe alkoholischer Getränke, für die eine garantierte Menge festgelegt wurde, zum Verbrauch in der Gemeinschaft zahlen die Interventionsstellen den Erzeugern im Rahmen des Garantievolumens eine Ausgleichsprämie, deren Höhe sich nach dem Alkoholgehalt richtet.

   Für diejenigen Getränke, die aus einem alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnis gewonnen wurden, für das der Richtpreis des entsprechenden Alkohols über dem Verkaufspreis liegt, der für den betreffenden für den Genußmittelsektor bestimmten Alkohol festgelegt wurde, ist die Ausgleichsprämie höchstens ebenso hoch wie die Ausgleichsprämie, die für den aus dem gleichen alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnis gewonnenen Alkohol gezahlt wird.

   Die Höhe der Ausgleichsprämie kann nach Maßgabe der Größe der Brennerei während einer Übergangszeit festgesetzt werden, in der von dieser Möglichkeit degressiv Gebrauch gemacht wird.

3. Die für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden Beträge der Ausgleichsabgabe und der Ausgleichsprämie werden zur gleichen Zeit und nach dem gleichen Verfahren wie die in Artikel 10 genannten Verkaufspreise festgesetzt.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bedingungen für die Erhebung der Ausgleichsabgabe und die Zahlung der Ausgleichsprämie werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 16

Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen

Die erforderlichen Vorschriften zur Vermeidung einer Störung des Marktes der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse infolge einer Änderung des Preisniveaus beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 17

Interventionsbeiträge

1. Auf den Alkohol, der in den in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstaben a und d enthalten ist, wird ein Interventionsbeitrag erhoben.

   Es können jedoch betreffend ausgeführte Erzeugnisse und für industrielle Zwecke verwendeten Alkohol vorgesehen werden.

   Der gleiche Interventionsbeitrag wird auf die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstaben a und d erhoben.

2. Bei der Festsetzung der Höhe des Interventionsbeitrags wird dem Angebot und der Nachfrage bei diesen Erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft Rechnung getragen.

   Der Interventionsbeitrag wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages festgesetzt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bedingungen und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Beitragserhebung werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 18

Kontrollen

1. Es wird eine Überwachung der Erzeugung, des Verkehrs und der Zweckbestimmung von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken eingeführt.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 19

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Benennungen

1. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. Juli 1979:

   a) die allgemeinen Vorschriften für die Begriffsbestimmung, die Bezeichnung und die Aufmachung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse,

   b) die Bestimmungen für die ausschließliche Anwendung bestimmter Bezeichnungen auf bestimmte in Artikel 1 Abs. 1 genannte Erzeugnisse,

   c) die Bedingungen für die Gewinnung der unter Buchstabe b genannten Erzeugnisse,

d) die Vorschriften für Überwachung und Schutz dieser vorbehaltenen Bezeichnungen.

Bis zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen gelten die von den Mitgliedstaaten erlassenen einschlägigen Vorschriften.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

TITEL II

Regelung des Handels mit Drittländern

Artikel 20

Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs

Der Gemeinsame Zolltarif wird entsprechend dem Anhang geändert.

Artikel 21

Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Für die Tarifierung der unter Artikel 1 Abs. 1 fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Warenschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung bzw. einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Abweichung ist im Handel mit Drittländern untersagt:

— die Erhebung von Zöllen bei den Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben a und d,

— die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle bei den Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1,

— die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei den Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1.

Artikel 22

Lizenzen

1. Jede Einfuhr der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft oder ihre Ausfuhr aus der Gemeinschaft kann von der Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz abhängig gemacht werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet des Orts seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Die Erteilung dieser Lizenzen erfolgt nur bei Stellung einer Kaution, die die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz garantiert und ganz oder teilweise einbehalten wird, wenn die Einfuhr bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht vollständig oder aber nur teilweise durchgeführt wurde.

2. Die Liste der betreffenden Erzeugnisse, die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 23

Einfuhrabschöpfung

1. Bei der Einfuhr der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben a und d in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die nach dem Verfahren des Artikels 35 vor jedem Wirtschaftsjahr für dessen Dauer festgesetzt wird.

2. Bei der Einfuhr der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben b, c und e in die Gemeinschaft wird neben dem Zoll und gegebenenfalls der Abschöpfung bzw. der Ausgleichsabgabe, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse bzw. für Wein festgelegt werden, eine zusätzliche Abschöpfung erhoben, die nach dem Verfahren des Artikels 35 vor jedem Wirtschaftsjahr für dessen Dauer festgesetzt wird.

3. Wird jedoch im Laufe eines Wirtschaftsjahres eine erhebliche Änderung der Versorgungsbedingungen für einen oder mehrere alkoholliefernde Rohstoffe festgestellt, so können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Abschöpfungen nach dem gleichen Verfahren unter Berücksichtigung der Preisentwicklung für die alkoholliefernden Rohstoffe geändert werden.

Artikel 24

Berechnung der Einfuhrabschöpfung

1. Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse setzt sich zusammen:

a) aus einem beweglichen Teilbetrag

b) aus einem festen Teilbetrag.

Der bewegliche Teilbetrag:

a) wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Schutzes festgelegt, der im vorhergehenden Kalenderjahr

— entweder für die zur Herstellung eines Hektoliters reinen Alkohols in der Gemeinschaft notwendigen Mengen alkoholliefernder landwirtschaftlicher Erzeugnisse

— oder für die in diesen Mengen enthaltene und möglicherweise daraus zu gewinnende Zuckermenge

gewährt worden ist;

b) ist mindestens gleich 50 % des Zollsatzes, der am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung gültig war.

2. Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d genannten Erzeugnisse setzt sich zusammen:

   a) aus einem Teilbetrag, der von dem in Absatz 1 Unterabs. 2 Buchstabe a genannten Teilbetrag abgeleitet und unter Berücksichtigung des in der Gemeinschaft bestehenden Verhältnisses zwischen den Preisen der für die Herstellung der betreffenden alkoholischen Getränke verwendeten alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und dem Preis der für die Herstellung von Äthylalkohol desselben Ursprungs verwendeten Erzeugnisse berechnet wird;

   b) aus einem festen Teilbetrag.

3. Die zusätzliche Abschöpfung für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben b, c und e genannten Erzeugnisse wird nach Maßgabe des Alkoholgehalts und des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Teilbetrags festgelegt. Sie gilt für Alkohol mit einem Gehalt von mehr als:

   — 15° vorhandenem Alkohol bei den Erzeugnissen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b,

   — 18° vorhandenem Alkohol bei Brennweinen,

   — 22° vorhandenem Alkohol bei den übrigen Weinen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe c und bei Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e,

   — 15 Liter reinem Alkohol je 100 kg bei Erzeugnissen der Tarifstelle 20.06 B I des GZT.

4. Ist der Ursprung des alkoholliefernden Rohstoffes nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 der höchste Teilbetrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe a berücksichtigt.

5. Für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben a und d ist der Betrag der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abschöpfung mindestens gleich dem am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Zollsatz.

   Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die besonderen Bedingungen fest, die für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben a und d genannten Erzeugnisse gelten, die zu Präferenzbedingungen in die Gemeinschaft eingeführt worden sind.

6. Entgegen den Absätzen 1, 2 und 3 sind die Abschöpfungen für die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 22.05 C IV, 22.09 A I, 22.09 B und 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs, deren Zollsatz im GATT gebunden wurde, auf den sich aus dieser Bindung ergebenden Betrag begrenzt.

7. Auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit setzt der Rat fest:

   — die festen Teilbeträge im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Buchstabe b,

   — die Mengen der für die Herstellung von 1 Hektoliter reinem Alkohol in der Gemeinschaft notwendigen verschiedenen alkoholliefernden Rohstoffe;

   — erläßt der Rat die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels.

8. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Koeffizienten, welche in Absatz 2 Buchstabe a genannten Verhältnisse ausdrücken, werden nach dem Verfahren des Artikels 35 festgelegt.

   Die Durchführungsbestimmungen können Maßnahmen zur Ermittlung des alkoholliefernden landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses eines eingeführten Alkohols vorsehen.

Artikel 25

Ausfuhrerstattungen

1. Soweit dies erforderlich ist, um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in unverarbeitetem Zustand oder als Bestandteil von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstaben b, c, d und e zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Gemeinschaftspreisen dieses Alkohols oder des verwendeten alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch eine Erstattung ausgeglichen werden.

   Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft einheitlich. Sie kann nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein. Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

2. Falls die Anwendung der Ausfuhrerstattungen für den in bestimmten alkoholischen Getränken enthaltenen Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs auf Schwierigkeiten stoßen sollte, können die Ausfuhrerstattungen unter bestimmten Bedingungen durch Erstattungen bei der Erzeugung ersetzt werden.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung der Erstattungsbeträge.

4. Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 35 festgesetzt.

Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Erstattungsbeträge ändern.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 26

Ausschluß der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs

Soweit dies für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich ist, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1, die zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse bestimmt sind, sowie für die zur Gewinnung dieser Erzeugnisse bestimmten alkoholliefernden Rohstoffe ganz oder teilweise ausschließen.

Artikel 27

Schutzklausel

1. Wird aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstaben a, b, d und e oder anderer Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1, die Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, der Markt der Gemeinschaft für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstaben a, b, d und e ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder drohende Störung behoben ist.

   Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Sicherungsmaßnahmen treffen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und gelten unmittelbar. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt worden, so entscheidet sie hierüber binnen vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

Beihilfen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und den Handel mit diesem Erzeugnis anwendbar.

Artikel 29

Französische Überseedepartements

1. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und alkoholische Getränke aus Zuckerrohr erlassen, um den Zuckerrohrerzeugern der französischen Überseedepartements ihren Beschäftigungsstand und ein angemessenes Einkommen zu erhalten.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 30

Verknappungsklausel

1. Besteht die Gefahr, daß die Versorgung der Gemeinschaft oder eines Verwendungssektors in der Gemeinschaft mit Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs aus Gemeinschaftsbeständen nicht mehr gewährleistet ist, oder droht eine Störung des Gemeinschaftsmarktes der Erzeugnisse im Sinn von Artikel 1 Abs. 1 und hält diese Lage wahrscheinlich an, so können die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

   Diese für die Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 geltenden Maßnahmen bestehen insbesondere aus

   a) einer Anpassung der Produktionsstrukturen,

   b) einer Begrenzung der Ausfuhren,

   c) einer Ausfuhrabgabe.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln zur Anwendung dieses Artikels.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 35 erlassen.

Artikel 31

Finanzierung

Die Ausgleichsabgaben und die Ausgleichsprämien im Sinne der Artikel 11 und 15 sowie der Interventionsbeitrag im Sinne des Artikels 17 und die aufgrund von Artikel 12 Abs. 2 erhobenen Beträge sind hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte anzusehen.

Artikel 32

Ausdehnung der Regelung auf die französischen Überseedepartements

1. Mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung finden Artikel 40 Abs. 4 des Vertrages und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, soweit es sich um die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft handelt, für den Markt der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse auf die französischen Überseedepartements Anwendung.

2. Die auf der Grundlage der Artikel 113 und 235 des Vertrages erlassenen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die französischen Überseedepartements.

Artikel 33

Ausschließliche Rechte

Mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar sind alle Bestimmungen, aufgrund deren bestimmten natürlichen oder juristischen Personen oder den Angehörigen eines Mitgliedstaats das ausschließliche Recht, Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zu erzeugen, abzufüllen, zu befördern, zu lagern, zu verfeinern, einzuführen, auszuführen, zu kaufen, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu vermarkten, sowie das ausschließliche Recht, Äthylalkohol außerlandwirtschaftlichen Ursprungs abzufüllen, zu befördern, zu lagern, zu verfeinern, einzuführen, auszuführen, zu kaufen, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu vermarkten, vorbehalten werden.

Artikel 34

Einsetzung eines Verwaltungsausschusses

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Äthylalkohol — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 35

Verfahren des Verwaltungsausschusses

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen binnen einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so teilt sie die Kommission dem Rat alsbald mit. In diesem Falle kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats anders entscheiden.

Artikel 36

Sonstige Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 37

Mitteilungen

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 35 festgelegt.

Artikel 38

Suche nach neuen Absatzmärkten

Die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Suche nach neuen Absatzmärkten für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags getroffen.

Artikel 39

Ziele

Bei Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 40

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 erhält die Tarifnummer 22.07 B folgenden Wortlaut:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
	B. andere
	I. schäumend
	II. nicht schäumend
	a) mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von höchstens 15°

Artikel 41

Übergangsmaßnahmen

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der bestehenden Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, insbesondere, wenn die Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 35 beschlossen.

Sie gelten längstens bis 30. Juni 1979.

Artikel 42

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung wird am 1. Juli 1978 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

der Präsident

Anhang

Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs

I. Änderungen betreffend Kapitel 20

A. Änderung der zusätzlichen Vorschriften

Die nachstehende zusätzliche Vorschrift 4 wird angefügt.

„4. Für die Anwendung der Zollstellen 20.06 B I a und b gilt als Gehalt an vorhandenem Alkohol die Anzahl Liter Äthylalkohol, die in 100 kg Ware enthalten ist."

B. Änderungen des Zolltarifs

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol		
	....		
	B. andere		
	I. mit Zusatz von Alkohol:		
	a) mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 15 Liter reinem Alkohol je 100 kg oder weniger		
	1. Ingwer	32	—
	2. Ananas in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	aa) von mehr als 1kg:		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	32 + (P)	—
	22. andere	32	—
	bb) von 1 kg oder weniger		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	22. andere		
	3. Weintrauben		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
20.06 (Fortsetzung)	4. Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	aa) von mehr als 1 kg:		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	22. andere	32	—
	bb) von 1 kg oder weniger:		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	22. andere		
	5. andere Früchte		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	6. Gemische von Früchten		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	B. I. b) mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15 Liter reinem Alkohol je 100 kg		
	1. Ingwer	32 (a)	—
	2. Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	aa) von mehr als 1 kg:		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab) (a)	—
	22. andere	32 (a)	—
	bb) von 1 kg oder weniger:		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab) (a)	—
	22. andere	32 (a)	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer zusätzlichen Abschöpfung neben dem Zoll vorgesehen.

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
20.06 (Fortsetzung)	3. Weintrauben		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab) (a)	—
	bb) andere	32 (a)	
	4. Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	aa) von mehr als 1 kg:		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab) (a)	—
	22. andere	32 (a)	—
	bb) von 1 kg oder weniger:		
	11. mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab) (a)	—
	22. andere	32 (a)	
	5. andere Früchte		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab) (a)	—
	bb) andere	32 (a)	—
	6. Gemische von Früchten		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshunderteilen	32 + (Ab) (a)	—
	bb) andere	32 (a)	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer zusätzlichen Abschöpfung neben dem Zoll vorgesehen.

II. Änderungen an Kapitel 22

A. Änderungen der zusätzlichen Vorschriften

1. In der zusätzlichen Vorschrift 1. werden die Worte „Tarifstelle 22.07 A" ersetzt durch „Tarifstelle 22.07".

2. Folgende zusätzliche Vorschrift 7. wird eingefügt:

„7. Für die Anwendung der Tarifstellen 22.08 A I, 22.08 B I und 22.09 A I

A. gilt als Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs die durch Destillation nach vorheriger alkoholischer Gärung der alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewonnene Flüssigkeit, ausgenommen

a) Flüssigkeiten, die ausschließlich durch Destillation — gegebenenfalls nach vorheriger Gärung solcher alkoholischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewonnen werden, die der Flüssigkeit die vom Verbraucher geschätzten organoleptischen Merkmale verleihen und beim Austritt aus den Destilliergeräten

— einen Alkoholgehalt von höstens 83 Vol. %

— oder einen Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Äthylalkohol von mindestens 90 g je Hektoliter reinen Alkohol aufweisen;

b) Flüssigkeiten, die durch Destillation von gegorenem Most aus Getreide mit oder ohne Früchte gewonnen werden, die vom Verbraucher geschätzten organoleptischen Merkmale aufweisen und zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind;

B. gelten als alkoholliefernde landwirtschaftliche Erzeugnisse die Erzeugnisse der Kapitel 7, 8, 10, 11, 12 und 23 sowie der Tarifnummern 17.01, 17.02, 17.03, 17.05, 22.04, 22.05 und 22.07."

3. Die bisherige zusätzliche Vorschrift 7. wird zusätzliche Vorschrift 8.

B. Änderungen des Zolltarifs

Die Tarifnummern 22.05, 22.06, 22.07, 22.08 und 22.09 werden wie folgt geändert:

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
22.05	Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:		
	....		
	C.		
	....		
	IV. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von zwei Liter oder weniger		
	1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Sebutal (a)	16 RE je hl (d)	14,5 U.C. je hl (d)
	2. Brennwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 b zu Kapitel 22	19 RE je hl (b) (c) (d)	19 RE je hl (d)
	3. andere	19 RE je hl (b) (d)	19 RE je hl (d)
	b) von mehr als zwei Liter:		
	1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (a)	13 RE je hl (d)	12 RE je hl (d)
	2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) (a)	13 RE je hl (d)	—
	3. Brennwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 b zu Kapitel 22	19 RE je hl (b) (c) (d)	19 RE je hl (d)
	4. andere	19 RE je hl (b) (d)	19 RE je hl (d)
	C. V. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22° in Behältnissen mit einem Inhalt		
	a) von zwei Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (b) (c)	—
	b) von mehr als zwei Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (b) (c)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(c) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer zusätzlichen Abschöpfung neben dem Zoll vorgesehen.

(d) Bei Umrechnung der Rechnungseinheit, in welcher der Zollsatz ausgedrückt ist, in eine Landeswährung gilt entgegen der in Teil I Titel I enthaltenen allgemeinen Vorschrift C.3. als Umrechnungskurs der für Wein anwendbare repräsentative Kurs, wenn ein solcher repräsentativer Kurs gemäß Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62) festgelegt worden ist.

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:		
	....		
	C. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (b)	—
	II. von mehr als 2 Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (b)	—
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:		
	B. andere:		
	I. schäumend	30 RE je hl	—
	II. nicht schäumend		
	a) mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 15° oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	1. von 2 Liter oder weniger	12 RE, je hl (b)	—
	2. von mehr als 2 Liter	9 RE, je hl (b)	—
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt: (a)		
	I. landwirtschaftlichen Ursprungs (a)	16 RE je hl (Ab)	—
	II. andere	16 RE je hl	—
	B. Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt		
	I. landwirtschaftlichen Ursprungs		
	a) Melasse (a)	30 RE je hl (Ab)	—
	b) aus Getreide (a)	30 RE je hl (Ab)	—
	c) aus Wein oder Früchten (a)	30 RE je hl (Ab)	—
	d) andere, auch Gemische	30 RE je hl (Ab)	—
	II. andere	30 RE je hl	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer zusätzlichen Abschöpfung neben dem Zoll vorgesehen.

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz: autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz: vertragsmäßig %
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, Brandtwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:		
	A. Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt:		
	I. landwirtschaftlichen Ursprungs		
	a) von mehr als 45,2°		
	1. aus Melasse in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von zwei Liter oder weniger (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (Ab)	—
	bb) von mehr als zwei Liter (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	—
	2. aus Getreide in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger (a)	1,60 RE für 1 hl (Ab)	—
	bb) von mehr als 2 Liter (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	—
	3. aus Wein oder Früchten in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (Ab)	—
	bb) von mehr als 2 Liter (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	—
	4. anderer auch Gemische in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
	aa) 2 Liter oder weniger (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (Ab)	—
	bb) mehr als 2 Liter (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	—
	b) von 45,2° oder weniger		
	1. aus Melasse, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl
	bb) von mehr als 2 Liter (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
22.09 (Fortsetzung)	2. aus Getreide, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl
	bb) von mehr als 2 Liter (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	3. aus Wein oder Früchten, in Behältnissen mt einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl
	bb) von mehr als 2 Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	4. anderer, auch Gemische in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je hl
	bb) von mehr als 2 Liter (a)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	II. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE je 1 hl (Ab)	(b)
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	(b)
	B. Zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen:		
	I. aromatische Bitter, mit einem Inhalt von 0,50 Liter oder weniger	30 mindestens 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	frei
	II. andere	30 mindestens 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	27 mindestens 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	C. Alkoholische Getränke		
	I. Rum, Arrak, Taffia, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,10 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je hl (Ab)	1 RE für 1 hl je Grad Alkohol +5 RE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,10 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1 RE für 1 hl je Grad Alkohol

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Siehe Anhang.

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
22.09 (Fortsetzung)	II. Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,20 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je hl (Ab)	1 RE für 1 hl je Grad Alkohol +5 RE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,20 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	III. Whisky		
	a) sogenannter „Bourbon" Whisky in Behältnissen mit einem Inhalt (a)		
	1. von 2 Liter oder weniger	1,20 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je hl (Ab)	0,70 RE für 1 hl je Grad Alkohol +5 RE je hl
	2. von mehr als 2 Liter	1,20 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	0,70 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	b) anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt		
	1. von 2 Liter oder weniger	1,20 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je hl (Ab)	0,80 RE für 1 hl je Grad Alkohol +5 RE je hl
	2. von mehr als 2 Liter	1,20 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	0,80 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	IV. Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je hl (Ab)	1,30 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1,30 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	V. Andere alkoholische Getränke:		
	a) Branntwein (ausgenommen Branntwein aus Steinobst, Kernobst oder Kernobsttrester)		
	1. mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 45,2°, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je hl (Ab)	—
	bb) von mehr als 2 Liter:	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarif-Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
22.09 (Fortsetzung)	2. mit einem Gehalt an Äthylalkohol 45,2° oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je 1 hl (Ab)	1,60 für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je 1 hl
	bb) von mehr als 2 Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	b) Liköre		
	1. mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 45,2°, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je 1 hl (Ab)	—
	bb) von mehr als 2 Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	—
	2. mit einem Gehalt von 45,2° oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	aa) von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je 1 hl (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je 1 hl
	bb) von mehr als zwei Liter	1,60 für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol
	c) andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	1. von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol +10 RE je 1 hl (Ab)	—
	2. von mehr als 2 Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol (Ab)	—

FINANZBOGEN

Datum: 12. November 1976

1. Haushaltsposten: Artikel 100, Artikel 720 des Haushaltsplans der EG

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

3. Juristische Grundlage: Artikel 28, 42, 43, 113, 227 und 235 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Schaffung einer gemeinsamen Marktorganisaticn für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1976)	kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)	47 Millionen RE		
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)	(35 Millionen RE)		
— im nationalen Bereich			

	Jahr ...	Jahr 1978	Jahr 1979
5.0.1. Vorausschau Ausgaben		13 Millionen RE	24 Millionen RE
5.1.1. Vorausschau Einnahmen		14 Millionen RE	35 Millionen RE

5.2. Berechnungsmethode: Der Vorschlag einer Verordnung fußt auf dem Grundsatz des finanziellen Gleichgewichts. Die Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 6, 7, 8, 11, 15 sollen nach Artikel 11 und 15 durch eine Ausgleichsgabe und nach Artikel 18 durch einen Interventionsbeitrag gedeckt werden. Außerdem werden bei der Erzeugung Erstattungen gewährt (Artikel 25). Hieraus ergeben sich Ausgaben von 47 Millionen RE. Andererseits betragen die Abgaben, die die Grundstoffe (Gerste, Mais) belasten, 35 Millionen RE.

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen ab 1978 — Ja

Anmerkungen: (1) Unter Berücksichtigung des 1. Juli 1978 als Tag des Inkrafttretens und der Zahlungsfristen.

Einzelheiten der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen

I. Einnahmen (Eigenmittel)

1. Direkte Abschöpfungen (geringe eingeführte Mengen) — gering

2. Abschöpfungen auf eingeführte Grundstoffe [1])

   100 000 Gerste zu 50 RE/t = 5 Millionen RE

   600 000 Mais zu 50 RE/t = 19,8 Millionen RE

   insgesamt ... — 35 Millionen RE

   [1]) — 35 Millionen RE

II. Ausgaben im Rahmen des EAGFL — Garantie

A. Abgesehen von der Finanzausgleichsregelung

1. Erstattung bei der Ausfuhr (Artikel 25) (zur Zeit nicht erforderlich) — zur Erinnerung

2. Erstattung bei der Erzeugung (Artikel 25) [1]).

   Von der Erzeugung ab 500 000 t Gerste und 600 000 t Mais werden 85 % ausgeführt und genießen die Erstattung bei der Erzeugung

   500 000 t Gerste × 85 % × 50 RE/t = 21,25 Millionen RE

   600 000 t Mais × 85 % × 50 RE/t = 25,50 Millionen RE

   insgesamt 46,75 Millionen RE — +47 Millionen RE

3. Maßnahmen für überseeische Departements (Artikel 29). Etwaige Maßnahmen sind dem Rat noch von der Kommission vorzuschlagen — z. E.

   Summe A — +47 Millionen RE

B. Im Rahmen der vorgesehenen Finanzausgleichsregelung

1. Ankäufe durch Interventionsstellen (Artikel 6 und 8). Unter Berücksichtigung der Regelung für garantierte Mengen dürften die von der Interventionsstelle anzukaufenden Mengen begrenzt sein. Bei Annahme eines Ankaufs von 25 % der Erzeugung und unter Zugrundelegung von 3 RE/hl als Kosten für die materiellen Vorgänge werden die Ausgaben (1,0 Millionen hl × 3 RE/hl) — + 3,0 Millionen RE

   Verluste der Interventionsstelle bei Verkäufen in den nicht vorbehaltenen Bereichen — +30 Millionen RE

2. Ausgleichsbelastung (Artikel 11, Abs. 1). Auf der Grundlage einer Menge von 1 700 000 hl und eines Durchschnittsausgleichsbetrags von 18,8 RE/hl belaufen sich die erhobenen Beträge auf — −32 Millionen RE

3. Gewährung der Ausgleichsprämie (Artikel 11 Abs. 2). Auf der Grundlage einer Menge von 1 650 000 hl und eines Durchschnittsbetrags von 23,3 RE/hl belaufen sich die gewährten Beträge auf — +38,5 Millionen RE

---

[1]) Berechnung in der Annahme des Ausschlusses des aktiven Veredelungsverkehrs. Zur Zeit wird der größte Teil der eingeführten Grundstoffe nach dieser Regelung für die Erzeugung eingesetzt.
Falls dieser aktive Veredelungsverkehr bestehenbleibt, wird für die nach dieser Regelung für die Erzeugung eingesetzten Grundstoffe weder eine Abschöpfung bei der Einfuhr erhoben noch die Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

4. Ausgleichsbelastung (Artikel 15 Abs. 1) wird nur bei einer umgekehrten Lage wie der in Artikel 15 Abs. 2 beschriebenen angewendet	z. E.
5. Gewährung der Ausgleichsprämien (Artikel 15 Abs. 2) auf der Grundlage einer Menge von 750 000 hl und einer Durchschnittsprämie von 30,6 RE/hl belaufen sich die gewährten Beträge auf	+23 Millionen RE
6. Übergangsbeitrag für den Melassealkohol (Artikel 7). Bewilligung einer Vermarktungsprämie von 10 RE/hl für eine Menge von 300 000 hl	+ 3 Millionen RE
7. Interventionsbeitrag (Artikel 17). Auf der Grundlage einer Menge von 6 Millionen hl und eines Interventionsbeitrags in Höhe von 11 RE/hl beläuft sich der erhobene Betrag auf	−65,5 Millionen RE
Summe B (Ausgaben im Rahmen des EAGFL)	0

Begründung

1. Am 6. März 1972 hatte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und ergänzende Bestimmungen für Äthylalkohol nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs sowie bestimmte alkoholhaltige Erzeugnisse [1]) vorgelegt.

2. Dieser Text war dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses erging am 27. Juni 1973 [2]).

   Das Parlament hatte nach eingehender Erörterung dieses Vorschlags in seinen zuständigen Ausschüssen im Jahre 1972 dem Rat mitgeteilt, daß es vor einer Stellungnahme die technischen Anpassungen abwarte, die die Kommission an ihrem Vorschlag vornehmen wollte, um namentlich dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen [3]).

3. Seit seiner Vorlage ist dieser Vorschlag zunächst im Rahmen der Sechs und dann im Rahmen der Neun im Rat und seinen Instanzen gründlich erörtert worden. Vor allem hat sich die vom Rat mit der Prüfung dieses Textes beauftragte Ad-hoc-Gruppe intensiv mit allen Aspekten des Problems befaßt und in diesem Zusammenhang zahlreiche konstruktive Vorschläge vorgelegt. Trotz all dieser Bemühungen konnte in einer Reihe von Sonderfragen keine Annäherung der Standpunkte erreicht werden, die eine umfassende Einigung ermöglicht hätte.

4. An dem Kommissionsvorschlag wurde vor allem beanstandet, daß er sich an der Lage der Sechsergemeinschaft orientiere und nicht genug Anpassungsmöglichkeiten enthalte, um der Lage der Neunergemeinschaft gerecht werden zu können. Es steht fest, daß sich der Schwerpunkt bestimmter Probleme durch die Erweiterung der Gemeinschaft verlagert hat, und sei es auch nur durch die Änderung der relativen Bedeutung der verschiedenen Produktionen. So betrug der Anteil der Erzeugung von Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Durchschnitt über 55 % der Gesamtalkoholerzeugung der Gemeinschaft vor der Erweiterung und danach nur noch rund 35 %. Hingegen stieg die Erzeugung alkoholischer Getränke von 25 % auf 40 % und die Erzeugung von Alkohol nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs von 20 % auf 25 % der obengenannten Gesamterzeugung. Der von den Beitrittsstaaten gelieferte Beitrag an Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs macht nur etwas mehr als 2 % aus, während dies bei den Gründermitgliedstaaten noch 35 % sind.

   Diese Änderungen sind so wichtig, daß ihnen Rechnung getragen werden muß. Die Kommission war sich dessen im übrigen bewußt, da sie bei der Übermittlung ihres ursprünglichen Vorschlags an den Rat erklärt hatte, sie behalte sich vor, später die Faktoren mitzuteilen, die eine Anwendung des Vorschlags im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft möglich machen würde. Der hier vorliegende geänderte Vorschlag berücksichtigt weitgehend dieses Ziel.

5. Vor kurzem hat das Auftreten einer vorübergehenden Verknappung auf dem Weltmarkt für Äthylalkohol jeden Ursprungs im Verein mit den Auswirkungen der Erdölkrise auf die Produktionsbedingungen für synthetischen Alkohol zu einer Ausweitung der Diskussion beigetragen.

6. In mehreren seiner großen und auch wichtigsten Grundsätze fand der Vorschlag der Kommission weitgehende Zustimmung der Delegationen, und diese Grundgedanken dürften auch beibehalten werden können.

   Es handelt sich vor allem um den Begriff der Marktaufteilung nach Verbrauchssektoren auf Alkohol landwirtschaftlichen und nichtlandschaftlichen Ursprungs und um die Absatzgarantie für eine bestimmte Menge Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

   Darüber hinaus befürwortete eine breite Mehrheit, daß für diesen Sektor ein eigenes finanzielles Gleichgewicht hergestellt werden sollte; die Vorstellung, daß spezifische Maßnahmen für bestimmte alkoholische Getränke getroffen werden müssen, deren Marktstellung durch die anderen Maßnahmen beeinträchtigt werden könnte, stieß auf keine unüberwindlichen Widerstände.

7. Im Verlauf der Erörterung wurde im übrigen festgestellt, daß
   - der Grundsatz einer absoluten Begrenzung der Erzeugung von Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs immer weniger Befürworter fand,
   - die gemeinsame Regelung für Alkohol die von der Gemeinschaft im Rahmen der Marktordnungen anderer Erzeugnisse (Wein und Obst) gefaßten Beschlüssen über Destillationsmaßnahmen in angemessenerer Form berücksichtigen müßte,
   - eine Vereinfachung des Instrumentariums nach Auffassung der meisten Delegationen unbedingt erforderlich erschien.

[1]) KOM (72) 240 vom 1. März 1972, R/461/72 (AGRI 119) (FIN 131) vom 7. März 1972, ABl. Nr. C 43 vom 29. April 1972

[2]) ABl. Nr. C 101 vom 23. November 1973

[3]) Dok. R/232/74 vom 27. Januar 1974

8. Ausgehend von diesen Feststellungen wurden an dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission nunmehr verschiedene Änderungen vorgenommen:

   a) Angesichts der jüngsten Entwicklung auf dem Markt für Äthylalkohol jeden Ursprungs mußte hervorgehoben werden, wie notwendig geeignete Mittel sind, mit denen eine sichere Versorgung der Gemeinschaft garantiert werden kann.

   Es wurde festgestellt, daß das herkömmliche Instrument der „Verknappungsklausel" zusammen mit einer absoluten Produktionsbeschränkung nicht ausreicht, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Der vorliegende Vorschlag gibt dem Rat größere Möglichkeiten, im Rahmen von Mehrjahresprogrammen die jährliche Menge, deren Absatz garantiert ist, anzupassen, um etwaigen Überschüssen oder Verknappungen bei Alkohol jeden Ursprungs zu begegnen.

   Andererseits sollte der vorliegende Vorschlag die Aufmerksamkeit mehr auf die Schwierigkeiten lenken, die beim etwaigen Entstehen umfangreicher Alkoholüberschüsse auftreten würden.

   b) Alkohol, der im Rahmen von Destillationsmaßnahmen auf den Märkten für Wein und für Obst gewonnen wird, fällt unter die Mehrjahresprogramme. Um jedoch die unvermeidlichen Schwankungen von einer Ernte zur anderen (vor allem bei Wein) zu berücksichtigen und die einzelnen Gemeinschaftsaktionen besser zu koordinieren, ist in diesen besonderen Fällen eine spezifische Regelung zur Angleichung der garantierten Mengen und des Übertrags vorgesehen.

   c) In der Erörterung wurde eingeräumt, daß die gewünschte Vereinfachung der Mechanismen bei Änderungen des Systems nicht immer gesichert zu sein scheint. Die Aufgabe des Begriffs der gemeinsamen Verwendungssektoren, die sowohl mit Alkohol landwirtschaftlichen als auch nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs versorgt werden, dürfte jedoch zu einer gewissen Vereinfachung dieser Regelung führen. Damit kann vor allem Alkohol nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs völlig aus den Vorschriften und dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgeklammert werden.

   Hingegen empfiehlt es sich, den Begriff der ausschließlichen Verwendung von Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vorläufig und nur in bestimmten Fällen auf den Bereich der Herstellung von Parfümen und Körperpflegemitteln auszudehnen und gleichzeitig Ankaufs- und Verkaufseinrichtungen für Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vorzusehen, der im Rahmen der jährlich garantierten Menge erzeugt wird, aber nicht in den vorbehaltenen Sektoren abgesetzt werden kann.

   d) Weiterhin erlaubt die erhebliche Zunahme des Äthylenpreises, der selbst an den Erdölpreis gebunden ist, einen Blick auf eine neue Wettbewerbssituation zwischen Synthesealkohol und Melassealkohol. Daher erscheint es angebracht, ein freieres System für Melassealkohol vorzuschlagen, wobei jedoch dafür zu sorgen wäre, daß dieser Alkohol nicht mehr durch die für andere Agraralkohole gewährten Garantie begünstigt wird. Da diese neue Situation möglicherweise bestimmte Melassealkohol erzeugende Betriebe gefährden würde, wäre es außerdem empfehlenswert, in bestimmten Fällen Beihilfen vorzusehen.

9. Noch wichtiger vielleicht sind die Anpassungen, die sich aus der vorgeschlagenen Änderung der Höhe des Verkaufspreises für Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in den vorbehaltenen Sektoren und vor allem für den Genußmittelsektor ergeben. Zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts des Systems wurde dem letztgenannten Sektor mit dem Kommissionsvorschlag die mit der Ausgleichsregelung zusammenhängende Hauptfinanzlast im Wege eines hohen Verkaufspreises auferlegt. Zum reibungslosen Funktionieren dieses Systems war es jedoch notwendig, eine „Abgabe" auf bestimmte alkoholische Getränke erheben zu können, deren Gestehungskosten unter dem Verkaufspreis des für den Genußmittelsektor vorgesehenen Alkohols lagen.

   Der vorliegende Vorschlag sieht ausdrücklich vor, daß beim Verkaufspreis für Alkohol für den Genußmittelsektor der Interventionspreis für aus Getreide gewonnenen Alkohol berücksichtigt wird. Damit sind zwar die Befürchtungen beseitigt, eine große Zahl alkoholischer Getränke könnte einer „Abgabe" unterworfen werden, aber diese Entscheidung wirft zwei neue damit zusammenhängende Probleme auf, die gelöst werden müssen:

   — Das wesentlich niedrigere Niveau des Verkaufspreises für Alkohol für den Genußmittelsektor vergrößert den Abstand zwischen diesem Preis und den hohen Gestehungskosten bestimmter alkoholischer Getränke, die auf die Rohstoffkosten oder die Produktionsbedingungen zurückzuführen sind.

     Damit der Markt dieser alkoholischen Getränke nicht ernsthaft gestört und damit der Markt ihrer Rohstoffe und in einigen Fällen auch die Landwirtschaft der betreffenden Regionen nicht benachteiligt werden, müssen gemeinschaftliche Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

   — Die beschlossene Neuausrichtung führt dazu, daß das ursprüngliche finanzielle Gleichgewicht des Systems nicht mehr gewährleistet ist.

     Ein einheitlicher Betrag, der auf allen in der Gemeinschaft verbrauchten Alkohol, seien es Branntwein oder aus Alkohol gewonnene

Getränke, erhoben wird, kann die Verwirklichung dieses finanziellen Gleichgewichts erleichtern und gleichzeitig dämpfend auf die Erzeugung wirken.

10. Ein wichtiges Merkmal dieses Wirtschaftszweigs ist, daß das Produktionspotential den Erfordernissen einer wirtschaftlich lohnenden Erzeugung — unabhängig vom Preis des verwendeten Grundstoffs — recht wenig angepaßt ist. Dieser strukturelle Rückstand, vor allem die Folge der einzelstaatlichen Schutzmaßnahmen für die Erzeugung von Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, ist das Ziel einer berechtigten Kritik. Es ist daher angebracht, in die vorgeschlagenen Mechanismen Hebel einzubauen, die auf der Ebene der Interventionsmaßnahmen wirksam werden und zur Beschleunigung der erforderlichen Modernisierung und Rationalisierung beitragen. Ebenso ist es am Platze, später alle anderen Maßnahmen durchzuführen, mit denen die Betriebe dieses Wirtschaftszweigs auf ein angemessenes Niveau der Wettbewerbsfähigkeit angehoben werden können; diese Maßnahmen würden zu denen hinzukommen, die für die einer gemeinsamen Marktordnung unterliegenden Erzeugnisse bereits im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL vorgesehen sind.

11. Der freie Handelsverkehr an der gemeinsamen Außengrenze wird unter dem Vorbehalt gewährleistet, daß anstatt der Zölle im Rahmen der von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen eine landwirtschaftliche Abschöpfung erhoben wird, deren Zweck es ist, den alkoholischen Erzeugnissen den gleichen Schutz wie den alkoholliefernden Rohstoffen zu gewähren. Die Möglichkeit der Gewährung von Erstattungen wird beibehalten, jedoch kommen besondere Durchführungsvorschriften für die alkoholischen Getränke hinzu, deren Herstellungs- und Alterungsverfahren die Anwendung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen schwierig gestalten.

12. Der Grundsatz des Verbots der Destillation eingeführter Rohstoffe wird aufgegeben. Hingegen wird der Anspruch auf Maßnahmen, die den Absatz einer bestimmten Menge Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in den diesem Erzeugnis vorbehaltenen Sektor garantieren, auf rein gemeinschaftliche Erzeugnisse begrenzt.

Dieser neue Vorschlag, der weitgehend die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigt, beinhaltet eine größere Flexibilität des Systems zur Regulierung der Erzeugung von Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und vereinfacht die Regelung als solche. In einer erweiterten Gemeinschaft dürfte dieser Vorschlag daher leichter einzuordnen sein als der ursprüngliche Vorschlag. Darüber hinaus ist hervorzuheben, daß damit Alkohol nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs nicht mehr unmittelbar von der Regelung betroffen ist und daß die alkoholischen Getränke es nur insoweit sind, als sie mit einem besonderen landwirtschaftlichen Problem im Zusammenhang stehen.